Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 22 Ausgegeben Danzig, den 4. Mai 1927

61 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Finanzrats hiermit verkündet wird:

Anleihegesetz.

Vom 8. 4. 1927.

Einziger Paragraph.

Der Senat wird ermächtigt, eine Anleihe zur Abdeckung der schwebenden Verpflichtungen und zur Abzahlung der Lasten, welche auf der Freien Stadt Danzig gegenüber der Reparationskommission und dem Botschafterrat ruhen, sowie für werbende Zwecke, insbesondere für den Wohnungsbau, nach Empfehlung durch den Völkerbund aufzunehmen. Der Betrag dieser Anleihe darf die Summe von 45 Millionen Gulden oder denjenigen Betrag, welcher erforderlich ist, um einen reinen Anleiheerlös von 40 Millionen Gulden zu erzielen, nicht übersteigen.

Danzig, den 8. April 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Volkmann.

62

Bekanntmachung

betreffend das Abkommen vom 20. September 1926 zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen zur Regelung des Zollverteilungsschlüssels (Gesetzbl. 1927 S. 77 vom 19. März 1927).

Vom 29. 4. 1927.

Der in Artikel 5 des Abkommens vom 20. September 1926 zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen zur Regelung des Zollverteilungsschlüssels vorgesehene Austausch der Noten zwischen dem Senat der Freien Stadt Danzig und der Regierung der Republik Polen hat am 29. April 1927 stattgefunden.

Danzig, den 29. April 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Volkmann.

63

Verordnung

betreffend Änderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Polen (IV H). Vom 22. 4. 1927.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (Gesetzbl. S. 47) wird nachstehende Verordnung erlassen:

Vom 1. Mai 1927 an betragen die Telegraphengebühren im Verkehr mit Polen auf allen Entfernungen

a) bei gewöhnlichen Telegrammen 0,08 Gulden für jedes Wort, mindestens 0,80 Gulden,
b) bei Pressetelegrammen 0,04 Gulden für jedes Wort, mindestens 0,40 Gulden,
c) bei Blitztelegrammen 0,80 Gulden für jedes Wort, mindestens 8,00 Gulden,
d) bei Brieftelegrammen 0,04 Gulden für jedes Wort, mindestens 0,80 Gulden.

Die Verordnung betreffend Änderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Polen vom 9. Juni 1925 (Gesetzbl. S. 151) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 22. April 1927.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 12. 5. 1927.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.